



Stellungnahme des VGGSH zur bevorstehenden 1. Lesung des EP14 im Kantonsrat

Dem VGGSH ist es ein Anliegen, zu einigen Massnahmen im EP14 konkrete Angaben zu machen und damit Folgendes aufzuzeigen:

- Im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz werden Veränderungen vorgenommen, die massiven Einfluss auf die Lebensqualität älteren Menschen haben. Zudem sind die im EP14 ausgewiesenen Mehrbelastungen zum Teil massiv zu tief.
- Bei der Schaffhauser Polizei sollen Gemeinden mit einem stärkeren Betrag belastet werden, obwohl der Kanton seit Jahren verpflichtet wäre, Mehreinnahmen an die Gemeinden zurückzuzahlen.
- Der vom Regierungsrat angedachte Ausgleich zwischen Gemeinden und Kanton wird mit den jetzigen Berechnungen im SPK-Bericht nicht realisiert und ist aufgrund drohender Referenden auf wackeligen Beinen.

1. Änderungen im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

Die Massnahmen R-024, K-009 und K-010 haben einen massiven sozialpolitischen wie auch finanziellen Einfluss auf die Gemeinden.

R-024: Senkung anrechenbare Heimplaten AHV-/EL-Bezüger (Ergänzungsleistungen zur AHV)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV unterstützen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Der Regierungsrat kann die Leistungen der Ergänzungsleistungen für die anrechenbaren Tagestaxen begrenzen. Damit begrenzt er die Obergrenzen der Ergänzungsleistungen für die Heimplaten. Für die Ergänzungsleistungen gilt ein abgestuftes System, welches sich nach den BESA Stufen richtet.

Bereits heute sind nicht nicht mehr alle Grundtaxen durch die Ergänzungsleistungen gedeckt. In diesen Fällen können beispielsweise in der Stadt Schaffhausen die Bewohnerinnen und Bewohner einen Taxerlass beantragen. Die Mindereinnahmen, welche durch den Taxerlass entstehen gehen zu Lasten der Heimrechnung. Diese Mindereinnahmen durch den Taxerlass sind neu bei den Kantonsbeiträgen (K-010) nicht mehr anrechenbar.

Die Senkung wird dazu führen, dass ein noch grösserer Kreis von betagten Menschen sich einen Heimaufenthalt nicht leisten kann. Die Kosten dafür werden die Gemeinden tragen. Im Kanton Schaffhausen sollte kein betagter Mensch wegen eines Heimaufenthalts in die Sozialhilfe abrutschen.

K-009: Anpassungen Tarifregelungen der Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Ältere Menschen brauchen in der Regel länger Zeit um zu genesen. Die schweizerischen Erfahrungswerte liegen bei 30 - 40 Tagen. Erst dann wird klar, ob eine Person nach Hause gehen kann oder ein Heimeintritt unumgänglich wird. Mit der Verkürzung der kantonalen Finanzierung und der damit verbundenen Erhöhung der Gemeindebeiträge wird der Druck zur schnellen Übernahme in die Altersheime wachsen. Verlegungen würden zu früh bzw. aus Kostengründen und nicht zum Wohl älterer Menschen erfolgen.

Eine vom Kanton eingesetzte Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass 30 Tage AÜP sinnvoll sind und hat entsprechende Empfehlungen abgegeben. Dieser Bericht wurde im Mai 2015 dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gebracht, aber in der politischen Diskussion bzw. der SPK wurde er offenbar nicht eingebracht.

Antrag: Die ersten 30 Tage AÜP sollen wie bisher durch den Kanton finanziert werden.

K-010: Begrenzung Kantonsbeiträge an Pflegekosten

Bisher akzeptierte der Kanton für die Berechnung seiner Beiträge die Gemeindebeiträge an die Pflege und das ausgewiesene Defizit. Neu sind nur noch die Gemeindebeiträge an die Pflege anrechenbar. Dieser Teilrückzug aus der Finanzierung wird verstärkt durch die Senkung anrechenbare Heimtaxen (R-024). Diese werden neu nicht mehr durch den Kanton mitfinanziert. Dies führt zu einer massivem Mehrbelastung der Gemeinden.

Antrag: Dieser Vorschlag soll zurückgewiesen und die bestehende Regelung beibehalten werden.

Finanzielle Konsequenzen und Differenzen

Es gibt grosse Differenzen zwischen den Berechnungen des Kantons für die Massnahmen R-024 und K-010 und den Analysen des VGGSH.

Massnahme	Berechnungen Kanton (EP14)	Auswirkungen gemäss Planung / Budgetierung in den Gemeinden
R-024	CHF 100'000.00	Stadt Schaffhausen: CHF 650'000.00 Gemeinde Neuhausen: CHF 150'000.00 sowie weitere mehrere tausend Franken

		aus den Gemeinden CHF 800'000.00 - 1'000'000.00
K-010	CHF 500'000.00	CHF 2'500'000.00 - 3'000'000.00
Total	CHF 600'000.00	CHF 3'200'000.00 – 4'000'000.00

2. Mehrbelastung der Gemeinden bei der Polizei

Mit dieser Massnahme wird ein Abstimmungsversprechen gebrochen. Bei der Abstimmung "Übertragung von Polizeimitteln der Stadt Schaffhausen an die neue Schaffhauser Polizei" vom 05. Dezember 1999 wurde den städtischen Stimmberechtigten zugesichert, dass der Kanton künftig einen grösseren Anteil an die Polizeikosten übernimmt. Zudem trage er weitgehend das Risiko von Kostensteigerungen. Ebenfalls wurde vorgebracht, dass die Gemeindebeiträge an die Leistungen der Schaffhauser Polizei künftig stabil bleiben und lediglich an Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise gebunden seien.

Der Kanton hat in der Vergangenheit die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht der anteilmässigen Kostenanpassung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 29 PolG nicht eingehalten, dies trotz ausgewiesener Mehreinnahmen. Die erhöhten Ausgaben der Schaffhauser Polizei lassen sich aufgrund der polizeilichen Kriminalstatistik und der aktuellen Situation in Schaffhausen nicht mit einem Mehraufwand zugunsten der Gemeinden rechtfertigen.

Bevor nicht geklärt ist, wie der Kanton den gesetzlichen Mechanismus umsetzt, d.h. den Gemeinden Mehreinnahmen anrechnet, kann keine Mehrbelastung der Gemeinden geltend gemacht werden. Zudem sind die erst ab 2010 angefallenen Mehrausgaben aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung nicht in dem Rahmen, den der Kanton geltend macht. Hier benötigt es genauere Angaben zur Entwicklung von Aufgaben und Korpsgrösse.

Antrag: Dieser Vorschlag soll zurückgewiesen und die bestehende Regelung beibehalten werden, bis klar ist, welche Konsequenzen eine gesetzeskonforme Umsetzung der heutigen Lösung gehabt hätte, wie sich allfällige Mehrkosten aus neuem Bundesrecht zusammensetzen und wie der Kanton das Gesetz in Zukunft umzusetzen gedenkt.

3. Ausgleich zwischen Gemeinden und Kanton

Absicht des Regierungsrates ist es, beim EP14 einen Ausgleichsmechanismus zu finden, damit Gemeinden keine Mehrbelastung auferlegt wird. Mehrkosten (Pflege, Polizei etc.) bei den Gemeinden werden Mehreinnahmen (Ehegattensplitting, Pendlerabzug etc.) und Minderausgaben (Prämienverbilligung, Einsparung Pflichtlektionen, etc.) gegenübergestellt. Mit einem Steuerfussabgleich soll schlussendlich ein Ausgleich geschaffen werden.

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, beurteilt der VGGSH das EP14 in einigen Punkten anders als der Regierungsrat. Ergänzend kann festgestellt werden, dass es aus

Sicht des VGGSH unsicher ist, ob alle vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden können (Volksabstimmungen, Entscheide Kantonsrat).

Antrag: Unter diesen Umständen ist auf einen Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden zu verzichten. Jede Gemeinde (und auch der Kanton) muss für sich selbst beurteilen, welcher Steuerfuss sinnvoll ist.

Der VGGSH ersucht den Kantonsrat vorgängig die oben erwähnten Punkte zu klären, bevor derart weitreichende Entscheide gefällt werden.

Beringen, 23. August 2015